

VEREINSSATZUNG 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Herrnhaag e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Büdingen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundlagen des Vereins

1. Ziele des Vereins sind die denkmalgerechte Instandsetzung, der Erhalt und die Wiederbelebung der Reste der ehemaligen Brüdergemeinde Herrnhaag. Dazu gehören vor allem die Lichtenburg mit Saal, das Schwesternhaus, der Platz mit dem Brunnen, der Gottesacker und der dazugehörige Grund und Boden sowie ggf. weitere Teile der historischen Siedlung Herrnhaag (Gebäude, Landerwerb, Vorkaufsrechte). Soweit möglich soll die historische Anlage der Siedlung wieder erkennbar gemacht werden.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist der Respekt vor der ursprünglichen Bestimmung des Herrnhaag, dem christlichen Glauben und den christlichen Kirchen, insbesondere der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeinde.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung des christlichen Glaubens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Instandsetzung und Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudeensembles
- Entwicklung des Herrnhaag zu einem Ort für kulturelles und geistliches Leben unter besonderer Berücksichtigung des geistlichen Erbes der Brüdergemeinde Herrnhaag durch Veranstaltungen verschiedenster Art wie kirchliche Aufbaufreizeiten, liturgische Versammlungen und Führungen zur Geschichte und Gegenwart der Brüdergemeinde
- Bereitstellung der Räume für kulturelle, kirchliche, soziale oder sonstige gemeinnützige Zwecke
- Organisation und Durchführung künstlerischer, kultureller und religiöser Projekte und Veranstaltungen
- Bildungs- und Kreativangebote für unterschiedliche Zielgruppen
- Projekte, Veranstaltungen, Ausstellungen zur Orts- und Kirchengeschichte
- internationale Partnerschaftsprojekte
- Fundraising für die Aufgaben des Vereins
- Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung

3. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein fördernd im Sinne von § 58 Nrn. 1 und 2 AO tätig sein oder selbst operativ tätig werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienste des Vereines nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
Natürliche Mitglieder sind ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und durch Annahmeerklärung seitens des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied bzgl. des Tagungsordnungspunktes, der sich auf die Ausschlussentscheidung des Vorstandes bezieht, ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn weder zwei Jahre in Folge ein Mitgliedsbeitrag gezahlt noch eine Tätigkeit zugunsten des Vereins erbracht wurde.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit.

§ 6 Beiträge

1. Beiträge können erhoben werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
2. Freiwillige Beiträge durch finanzielle Zuwendungen oder praktische Mitarbeit werden zur Ermöglichung der Vereinsarbeit von jedem Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten erbeten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Sitzungen der Organe finden in der Regel als Sitzung mit physischer Präsenz der Mitglieder statt. Sitzungen können auch ohne physische Präsenz aller oder einzelner Mitglieder als virtuelle oder hybride Sitzung abgehalten werden.

Darüber hinaus können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder 1/5 der Vereinsmitglieder es schriftlich bei ihm beantragen oder der Beirat es fordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
 - Satzungsänderungen
 - Erhebung / Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen
 - Auflösung des Vereins
 - Zustimmung zu vom Vorstand beabsichtigten Grundstücksverkäufen, dinglichen Belastungen der Grundstücke, Abschlüssen von Mietverträgen mit fester Laufzeit von mehr als 10 Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren mindestens eine(n) Rechnungsprüfer(in), wobei Wiederwahl zulässig ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. In der Versammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Mitglied des Beirats gegenzuzeichnen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie aus mindestens fünf bis höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden jeweils alle drei Jahre
 - im Falle eines neunköpfigen Vorstands vier beziehungsweise fünf,
 - im Falle eines achtköpfigen Vorstands vier,
 - im Falle eines siebenköpfigen Vorstands drei beziehungsweise vier

Vorstandsmitglieder neu gewählt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Der Vorstand beschließt in seiner 1. Sitzung nach einer Wahl von Vorstandsmitgliedern über die Verteilung der Vorstandsämter.
4. Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender kann nicht sein, wer gleichzeitig den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Vertretungsorgans einer der Institutionen führt, mit denen der VFH eine Nutzungsvereinbarung geschlossen hat oder der dort die operative Leitung oder Geschäftsführung innehat.

5. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig zum Vorstand von mehr als einer weiteren Einrichtung gehören, mit der der VFH eine Nutzungsvereinbarung geschlossen hat.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln und geheim durchgeführt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat ein Vereinsmitglied zur Fortführung der Arbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in den Vorstand berufen. Das neu aufgenommene Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt zu bestätigen. Die Amtszeit des ohne Wahl der Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommenen Vorstandsmitgliedes endet:
 - a) mit dem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung, in dem die Bestätigung im Amt versagt wird,
 - b) im Falle der Bestätigung im Amt durch die nächste Mitgliederversammlung mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes regulär geendet hätte.
8. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
9. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Die Beschlussfassung auf Vorstandssitzungen erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern von der Satzung nicht anders vorgesehen. Bei schriftlicher Beschlussfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder einem Antrag zustimmen. Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder sein(e)n Stellvertreter(in), vertreten.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
12. Der Vorstand hat vor Grundstücksverkäufen, dinglicher Belastung der Grundstücke, Abschluss von Mietverträgen mit fester Laufzeit von mehr als 10 Jahren die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
13. Der Vorstand hat die Mitglieder einmal jährlich schriftlich oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu unterrichten.
14. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen. Ein Mitglied des Beirates wird von der Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität ernannt; die anderen Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln gewählt. Wählbar sind Kandidat(inn)en, die vom Vorstand im Einverständnis mit der Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität zur Wahl vorgeschlagen werden. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist in allen wichtigen Entscheidungen vom Vorstand anzuhören. Der Beirat hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Alle Beiratsmitglieder erhalten Protokolle der Vorstandssitzungen.

Der Beirat hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Abberufung des Vorstandes vorzuschlagen, wenn dieser durch seine Handlungen dem Verein schadet.

3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in), der zur Sitzung einlädt und diese leitet. Der Beirat kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, vom Beirat angehört zu werden

4. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Beirats vorzeitig aus, so bestimmt die Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Beirat ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung hat über seine Amtsdauer zu entscheiden.

5. Über die Beiratssitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Zittauer Str. 20, 02747 Herrnhut, die es ausschließlich und unmittelbar für die bisherigen gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke des Vereines zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, ist es für andere gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Dazu bedarf es erst der Zustimmung

- der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
- des Ältestenrates der für den Herrnhag zuständigen Brüdergemeine
- sowie des zuständigen Finanzamtes.

Herrnhag, den 16. September 2023

Eingetragen beim Amtsgericht Friedberg, **Vereinsregister 1664**, 12.04.2024